

des Evangelienbuches mit den zugehörigen Worten *Accipe* oder *Accipite* nachzuholen (S. C. Rit., 16. Juni 1837, n. 2767).

Das Evangelienbuch wird regelmäßig mehreren Weihewerbern zugleich überreicht (Le Vavas seur-Haegy, *Cérémonial des Ordinations* 3. A., n. 121; Martinucci 3. A., l. 7, tit. 1, c. 3, n. 112; P. Viktor ab Appeltern, *Promptuarium S. Liturgiae* I, n. 328, 7). Dabei ist die Formel naturgemäß in der Mehrzahl zu sprechen. Einige Ausgaben des Pontifikale haben sie verkehrtlich in der Einzahl, während sie bei der Subdiakonatsweihe überall richtig in der Mehrzahl steht. So erklärt es sich, daß der Bischof mitunter auch für mehrere Diakone die Formel in der Einzahl spricht. Allein dadurch wird die Buchübergabe nicht im geringsten zweifelhaft; die einzahlige Formel richtet sich an jeden einzelnen, statt zusammenfassend an mehrere. Die folgende Entscheidung des Heiligen Offiziums bestätigt das Gesagte vollauf.

Das Pontifikale schreibt vor, daß bei der Priesterweihe Kelch und Patene nicht mehreren zugleich, sondern jedem einzelnen Weihewerber überreicht und die Formel dazu gesprochen werde. Diese Überreichung und Berührung wird übrigens vom Heiligen Offizium zur Gültigkeit der Weihe gefordert. Es macht aber nichts, wenn der Bischof mehreren zugleich Kelch und Patene überreicht (S. O. 23. Januar 1874), selbst wenn er dabei die *Formel in der Einzahl* spricht (S. O. 16. Januar 1901). Um so mehr gilt die Diakonatsweihe und die Buchübergabe, wenn sie wie in der Anfrage geschieht.

(Vgl. Fr. X. Hecht, „De reparandis defectibus in collatione ordinum occurrentibus“ in *Periodica de re morali, canonica, liturgica* XXIII, 73*—111*.)

Limburg a. d. Lahn.

Dr Fr. X. Hecht P. S. M.

(Ein seltener Fall der *communicatio in sacris*.) *Simplicia* wurde als Tochter einer gut katholischen Familie am 27. Januar 1887 in Sch., Diözese L., geboren und später in einem von Schwestern geleiteten Pensionate erzogen, selbstverständlich nach den Grundsätzen unserer heiligen Kirche. Aber kaum hatte sie mit 16 Jahren die gute Bildungsanstalt verlassen, lernte sie in ihrer Vaterstadt einen protestantischen Studenten kennen namens *Ernst*, in den sie sich bald verliebte. *Amantes amentes*, erfüllte sich bei *Simplicia*. Die Eltern waren von Anfang an gegen eine solche Verbindung; aber vergebens. Mit 17 Jahren machte die junge Braut den ersten Besuch bei ihren zukünftigen Schwiegereltern in P., die streng protestantisch waren und in einer ganz protestantischen Gegend wohnten. Ihrerseits sahen sie die Verbindung eines Sohnes der Familie mit einem Mädchen aus einer ganz katholischen Familie ebenfalls sehr

ungern; andererseits wollten sie dem Sohne, der in der Braut eine moralische Stütze fand, dieselbe nicht mit Gewalt abtrünnig machen. Das Unglück für Simplicia wollte nun, daß sie im Hause der Schwiegereltern schwer erkrankte; die lange Zeit der Genesung benützte die Familie des Bräutigams, den Hausfreund und gewissermaßen Hausgeistlichen einzuladen, damit er Simplicia zum Übertritt zur protestantischen Landeskirche bewege in Hinsicht auf die Ehe. Das junge Mädchen von 17 Jahren, seit Wochen in andersgläubiger Umgebung, bar jeden Verkehrs mit einem katholischen Geistlichen, stark beeinflusst von den pietistischen Schwiegereltern und den fortwährenden Bekehrungsversuchen, wurde schwach und trat am Reformationsfeste 1904 in die Landeskirche über, ohne jedoch das Abendmahl zu empfangen, das ihr nach ihrer katholischen Gesinnung stets fremd blieb. Mit dem Übertritt von Simplicia in die Landeskirche kam auch der Bruch mit ihrer katholischen Familie. Da Ernst unterdessen seine Studien beendet und eine Anstellung als Bahnbeamter erhalten hatte, fand die protestantische Trauung am 27. Januar 1905 zu K. statt; Simplicia hatte ihr 18. Jahr vollendet. Die Ehe war nach katholischem Kirchenrecht gültig, da kein anderes Ehehindernis vorlag und die Declaratio Benedictina den Brautleuten zugute kam. Das erste von den sechs Kindern kam am Martinitag 1906, und das jüngste am Ostersonntag 1917 zur Welt. Es versteht sich von selbst, daß alle protestantisch getauft wurden. Der liebe Gott schickte nun Simplicia ein Kreuz nach dem anderen; jedes Ehejahr ein Leidensjahr; die ersten fünf Kinder starben im Alter von drei bis sieben Jahren hinweg; dies brach der Mutter fast das Herz; denn sie merkte doch: hier ist der Finger Gottes; dazu kamen noch schwere Krankheiten und andere Schicksalsschläge. All das Unglück machte Simplicia ernst und nachdenklich; sie gedachte der schönen Zeit ihrer Kindheit. Nach der Geburt des letzten Kindes bedurfte Simplicia der Erholung — ihr Mann war Führer einer Eisenbahnkompagnie im Osten (Br.-L.). Sie begab sich an den Rhein. Es stellte sich bald ein Unterleibsleiden ein; bei der schwächlichen Gesundheit, durch innere und äußere Leiden stark angegriffen, war mit der Operation Lebensgefahr verbunden; darüber klärte sie die Ordensschwester im Krankenhaus genügend auf. Das Bewußtsein, vor den Pforten der Ewigkeit zu stehen, ließ Simplicia keine Ruhe mehr; sie rief einen katholischen Geistlichen und bat ihn, sie *im geheimen* in die katholische Kirche wieder aufzunehmen und ihr die Sterbesakramente zu spenden. Die Aussöhnung mit der Kirche mußte geheim bleiben; sonst hätte die Ehe ein jähes Ende gefunden bei der rigorosen Gesinnung von *Ernst*. Eine Trennung war auch finanziell unmöglich; sie hatte ihr Vermögen verloren

und die eigene Familie war ihr entfremdet. Nachdem der Priester seines Amtes in articulo mortis gewaltet hatte, berichtete er tacito nomine den Fall an die Heilige Pönitentiarie und bat für Simplicia um die Erlaubnis, die Rückkehr zur Kirche geheimhalten zu können. Die Erlaubnis wurde ihr unter den gegebenen Verhältnissen auch gegeben. Doch Simplicia genas wieder und kehrte in die Familie zurück. Niemand in der Familie ahnt etwas von dem Rücktritt in die Kirche. Mit großen Opfern gelingt es ihr den Glauben zu verbergen; von Zeit zu Zeit fährt sie in eine benachbarte Stadt und empfängt daselbst die heiligen Sakramente und hört die heilige Messe. Niemals hat Simplicia trotz des Besuches der protestantischen Kirche es über sich gebracht, das Abendmahl zu empfangen. Im Herbst 1932 nahte nun eine schwere Zeit für sie heran. Von den sechs Kindern war ihr nur eines geblieben, das jüngste, namens *Ruth*. Diese sollte am Reformationstage 1932 konfirmiert werden. Kurz vorher war *Ernst* als Stationsvorsteher in eine katholische Stadt des Westens versetzt worden, wo nur eine kleine protestantische Gemeinde war. Eines Tages sagte er zu seiner Frau, von deren Übertritt zur katholischen Kirche er keine Ahnung hatte: „Am Reformationstage wird *Ruth* konfirmiert; wir leben hier in einer ganz katholischen Stadt; wir müssen hier als preußische Beamtenfamilie ein gutes Beispiel geben; wir wollen daher an diesem einzigen Familienfeste — es handelt sich ja um unser einziges noch lebendes Kind — zusammen zum Abendmahl gehen.“ Obwohl nach außen hin Simplicia nicht merken lassen durfte, versetzte sie dieser Antrag des Mannes in einen furchtbaren Schrecken. *Darf ich als Katholikin zum Abendmahl der Protestanten gehen?* Ohne bemerkt zu werden, gelang es ihr in den nächsten Tagen, in einer Nachbarstadt einen katholischen Geistlichen, bekannt durch seine Kenntnis der Moral und Pastoral, aufzufinden, und ihm den Fall vorzulegen. „Geben Sie mir drei Tage Zeit zum Studium. Am 5. September können Sie die Antwort holen, postlagernd unter Chiffre . . .“ Simplicia kehrte nach Hause zurück, halb hoffend, halb fürchtend. Der Geistliche machte sich an das Studium der Frage heran, und kam zu folgendem Ergebnis: *Es handelt sich um einen rein materiellen Empfang des Abendmahles; dieser kann Simplicia, die in foro externo noch Protestantin ist, nicht verboten werden.* In diesem Sinne schrieb er auch am 4. September an Simplicia.

Er gründete seine Ansicht auf folgende Argumente: I. Die „communicatio in sacris“ mit Andersgläubigen ist nicht unerlaubt *suapte natura sua*; denn sonst könnte die Kirche nie und nimmer gestatten, daß eine gemischte Ehe auch vor einem nichtkatholischen Religionsdiener geschlossen werde, und doch gestattet oder wenigstens toleriert die Kirche eine solche Vor-

oder Nachtrauung (can. 1063). Kraft des *jus naturale* ist eine communicatio in sacris nur unter *folgenden Voraussetzungen un-erlaubt*: 1. Wenn die communicatio eine offene oder stillschweigende Anerkennung einer nichtkatholischen Religionsgenossenschaft enthält; oder 2. sie den religiösen Indifferentismus begünstigt, oder aber 3. sie in sich die Gefahr des Abfalles vom katholischen Glauben birgt, oder endlich 4. ein Ärgernis gewährt; ein Ärgernis für die Katholiken, die durch ein solches Benehmen von Katholiken an ihrem Glauben irre werden, oder wenigstens schwach und lau; ein Ärgernis für die Andersgläubigen, die dadurch in ihrem Irrtum bekräftigt werden oder zu der heutzutage so geläufigen Ansicht kommen: es ist gleich, welcher Konfession man angehört; wir glauben alle an einen und denselben Gott. *Ist keine dieser vier Voraussetzungen gegeben, verbietet das jus naturale die communicatio in sacris nicht.* Allerdings bleibt die *lex ecclesiastica prohibens* (can. 1258, § 1) stehen mit seiner Bestimmung: „*haud licitum est fidelibus quovis modo active assistere seu partem habere in sacris catholicorum.*“ Doch, so dachte der Ratgeber von Simplicia: nach der Doktrin der Moralthologie gilt der Grundsatz: „*lex positiva ecclesiastica cessat ex causa proportionate gravi.*“ Diese Prinzipien über die communicatio in sacris fand Thomas — so hieß der Geistliche — dargelegt in Ojetti, *Synopsis Rerum moralium et juris Pontificii* (ed. 2), v. *Communicatio in divinis*. Thomas wandte die gegebenen Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, und meinte: Das Naturrecht verbietet in unserem Falle den Empfang des Abendmahles nicht; denn darin liegt für Simplicia kein Bekenntnis einer nichtkatholischen Religionsgenossenschaft; sie gilt ja als Protestantin und handelt nach diesem Bekenntnis; ferner kann von Indifferentismus keine Rede sein; die arme Frau ringt ja täglich mit großen Opfern um die Bewahrung des katholischen Glaubens; zudem ist die Gefahr des Abfalles vom Glauben nicht gegeben; es handelt sich ja nur um einen einzelnen Fall, der durch die Notlage aufgezwungen ist. Endlich ist ein Ärgernis nicht zu befürchten; die Protestanten werden sich erbauen, wenn sie sehen, wie der Stationsvorsteher mit seiner Frau am Konfirmationstage der Tochter zum Abendmahl schreitet. Eher wäre ein Ärgernis gegeben, wenn der Vater mit seiner Tochter allein hinzutreten würde, während die Mutter davon fernebleibt. Die Katholiken werden sich nicht daran stoßen, denn Simplicia gilt in der Stadt allgemein als Protestantin. Vom Standpunkt des Naturrechtes aus kann also gegen das Benehmen von Simplicia nichts eingewendet werden. Da ferner für Simplicia im Falle einer Weigerung die ganze Ehe in Frage steht mit all den schweren Folgen, muß das positive Gesetz weichen; ebenso wie ich, dachte Thomas, denkt auch das Heilige Offi-

zium in seiner Instruktion vom 22. Juni 1859 (Fontes Cod. jur. can. n. 952), die also beginnt: „Communicatio cum haereticis esse potest vel in reproba doctrina vel in ritibus aliisque signis falsae sectae protestativis cum *scandalo* fidelium, quibus *ideo* ab Ecclesia communio interdicitur cum illis, *ne fides* aut amitti aut periclitari intelligatur.“

II. Thomas meinte ferner: Die offiziellen Entscheidungen der römischen Kurie betreffen gar nicht unseren Fall; denn diese Entscheidungen setzen alle voraus, daß es sich um *Katholiken* handelt, die als solche bekannt sind. Ganz anders liegt der Fall bei *Simplicia*; es handelt sich um einen *Casus specialissimus*, sowohl unter dem Gesichtspunkt der Moral wie Pastoral: *pro foro externo* ist ja *Simplicia* noch protestantisch; sie darf mit Erlaubnis der Heiligen Pönitentiarie den katholischen Glauben geheim halten. Hier liegt der Kernpunkt der ganzen Frage, meinte Thomas. Wäre *Simplicia* pro foro externo katholisch, dann wäre die Frage sehr leicht zu lösen. Aber . . .! Thomas, der sich in der theologischen Literatur sehr gut auskannte, glaubte noch andere Entscheidungen gefunden zu haben, die zu seinen Gunsten sprächen. Zunächst berief er sich auf eine Instruktion der Propaganda pro Missionariis Orientis aus dem Jahr 1729 (Collect. de Prop. Fide, ed. 1907, n. 311). Die Einleitung der Instruktion gibt wenigstens die Möglichkeit einer erlaubten *communicatio in divinis* mit Andersgläubigen zu; wenn je eine *communicatio in sacris* erlaubt sein kann, dann muß es in dem einzigartigen Fall von *Simplicia* sein. Einige Stellen seien angeführt: „Cum saepe ac diu, sub variis utilitatis, necessitatis, periculorum, vexationum, ac etiam persecutionis a fidelibus subeundae circumstantiis, casus huic S. Congr. propositi fuerint a missionariis ac Praelatis Orientis quoad communicationem in divinis catholicorum cum haereticis et schismaticis; cumque ab hac S. C. constanter uniformiterque rescriptum fuerit: *non licere*; concepta spes erat, missionarios Orientis satis ac facile intellecturos, posse quidem *speculative* casus aliquos excogitari, in quibus communicationem aliquam in divinis tolerare liceret, sed practice circumspectis omnibus facti circumstantiis, *difficilime* casus inveniri, in quibus ea communicatio liceat, ac *moraliter etiam impossibile esse*, ut alia praescribatur regula generalis cuique generi hominum, cuique regioni, cuique tempori accomodata, quam quae iteratis a missionariis Orientis quaesitis data est ab hac S. C. in Instructione edita anno 1719, eo nimirum doctrinae principio nixa quod communicatio in divinis cum haereticis et schismaticis ut illicita *regulariter* habenda esset *in praxi*, vel *ob periculum perversionis* in fide catholica, vel *ob periculum participationis in ritu haeretico* et schismatico vel denique *ob periculum et occasionem scandali*.“ Nichts

von alledem trifft bei Simplicia zu! Zudem gab dieselbe Instruktion die Weisung: „Si ulterius aliquod grave dubium occurret, doctores theologos et missionarios diu versatos in illis regionibus consulant.“ Also kann ein allgemeines Prinzip nicht alle Fälle lösen, tröstete sich Thomas. Ferner glaubte Thomas seine Stellung retten zu können mit einer Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 24. Februar 1752 (Collect. n. 384), zumal in derselben Benedikt XIV. zu Worte kam. Der Fall lag also: In der Diözese Antivari nahmen an der Fronleichnamsprozession auch die schismatischen Griechen teil; ein gewisser Pfarrer Nikolaus Georga war schriftlich und mündlich für die Erlaubtheit eingetreten; gegen ihn trat der Bischof auf und brachte die Streitfrage an die Propaganda; diese wieder an das Heilige Offizium. P. Bianchi O. Min. trat in seinem Votum als Konsultor des Heiligen Offiziums auf Seite des Bischofs. An der Sitzung des Offiziums nahm auch Benedikt XIV. teil und erklärte „cum assueta sua amplissima eruditione ac profunda doctrina“ neben anderem folgendes: „Communicationem in divinis cum haereticis *non posse nec debere tam facile ac tam generaliter pronunciari in omni penitus circumstantia de jure vetitam*: idque constare docuit in matrimoniis catholicum inter ac haereticum initis etc.“

Nachdem die Konsultoren entlassen waren, hörte der Papst das Gutachten der Kardinäle, ließ den Erzbischof von Antivari beloben wegen seines Eintretens für die Unversehrtheit unseres Glaubens, „cum talis communicatio sit in divinis ac proinde de genere prohibitorum“; dann fährt er fort: „quatenus vero ab hujusmodi provisionibus rite capiendis oriri possent gravissima scandala, et ejusdemmet Archiepiscopi perturbationes in ejus persona, et forsitan etiam, quod absit, expulsio, *pro sui arbitrio et prudentia se gerat, ac dissimulet, ad pejora mala vitanda*.“ Also, so schloß Thomas aus den Worten des Papstes, kann man wenigstens in schwierigen Fällen, wie der unsrige ist, *Dis-simulation* anwenden. Auch in anderen Entscheidungen läßt Benedikt sowohl die Schwierigkeiten unserer Frage durchblicken als auch noch eine kleine Türe offen in der Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 10. Mai 1753 (Fontes Cod. jur. can. n. 804); nachdem die Kongregation drei Fragen der Missionäre von Tenos im Peloponnes beantwortet hatte, fügte sie einen Abschnitt aus dem berühmten Werke des Papstes, de Synodo Dioecessana (lib. VI, c. 5, n. 2; in der ersten Auflage lib. V) bei, wo der Papst eingesteht: „Haud equidem ignoramus *non deesse theologos ab omni culpa absolventes catholicos, qui cum haereticis et schismaticis nominatim non denunciatis, communicant in divinis, atque etiam Sacramenta ab ipsis recipiunt, dummodo hae simul concurrant rerum circumstantiae* . . .“ Am Schluß erklärt der Papst: „*Vix umquam accidere potest, ut in*

praxi sit innoxia catholicorum cum haereticis communicatio in divinis.“ Das ist vollständig richtig; gerade unser Fall ist der seltene Ausnahmefall, von dem Benedikt XIV. sagt: *Vix umquam*. Können wir auch vielleicht nicht der Simplicita den Empfang des Abendmahles gestatten, dann dürfen wir wenigstens die Maßnahmen derselben *dissimulieren*; in einem ähnlichen Falle sprach ja auch das Heilige Offizium von „*dissimulare posse*“ (S. O. 26. April 1894; Fontes n. 1169). Dieser Fall lag also: „Relatum est in nonnullis imperii russiaci provinciis infelicitate accidere, ut publicorum gymnasiorum scholarumque discipuli catholici aliquoties per annum templa acatholicorum adire, una cum discipulis acatholicis sacris eorum functionibus interesse, atque ritibus acatholicis participare, crucem a ministro acatholico porrectam osculari, genuflectere, *panes benedictos* accipere aliasque caeremonias peragere adigantur.“ Nachdem das Heilige Offizium die Verhaltensmaßregeln dargelegt hatte, fuhr es fort: „Quod si tamen adolescentes vel parentes *in bona fide* sint, *poterunt confessarii*, attentis gravissimis rerum circumstantiis, *dissimulare*, eos in hac bona fide relinquere, atque ab eisdem monendis abstinere.“ Wurde nur eine Deputation der katholischen Schüler in den orthodoxen Gottesdienst gesandt, „*declarat haec S. Congregatio, hanc sive electionem sive interventionem illicitam esse; posse tamen, si pueri in bona fide sint, dissimulari remoto scandalo*“. Dies „*tolerare*“ hat auch die Kongregation der Propaganda angewandt, als der Erzbischof von Sofia folgende Schwierigkeit vorgelegt hatte: „In alcuni luoghi i greci (scismatici) vogliono che il missionario nel giorno dell' Epifania vada a benedire le loro case; il che dice Monsignor Arcivescovo che i missionari non hanno potuto negare per timore di maggior male“; die Kongregation antwortete am 17. April 1758: „*Toleretur quod in die Epiphaniae sacerdos catholicus vocatus, ac metu coactus a schismaticis, eorum domibus benedicat, modo ne cum iis in oratione communicare videatur*.“ (Collect. l. c. n. 411 ad 3.) Namentlich glaubte Thomas, das Dekret derselben Kongregation vom 6. August 1764 spreche ganz zu seinen Gunsten; wenigstens im Punkte des Tolerierens. Es spricht ausdrücklich von „*quella specie di tolleranza, che quel sapientissimo Pontefice (= Benedetto XIV.) per evitare un male maggiore ha insinuata*“. (Collectan. l. c. n. 455.) Obwohl Thomas viel Material zu seinen Gunsten zusammengetragen hatte, war er doch nicht ganz ruhig, und besprach die Angelegenheit tecto nomine mit einigen Doktoren der heiligen Theologie; doch auch diese stimmten nicht miteinander überein. Die Schwierigkeit lag auch für sie in dem einen Punkte: *Simplicita ist pro foro externo eine Protestantin und darf mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles den katholischen Glauben ver-*

heimlichen. Wenn nun die Kirche den Zweck gestattet, dann muß sie auch die Mittel dazu gestatten; mit anderen Worten: wenn sie die Geheimhaltung der Konversion zugibt, muß sie auch das Mittel dazu miteinbegreifen, nämlich den nur materiellen Empfang des Abendmahles. Ein Professor der Dogmatik vertrat ganz energisch diesen Standpunkt.

Um nun sicher zu gehen in dieser schwierigen Frage, vor allem aber, um für die Zukunft einen klaren Blick zu haben, wandte sich Thomas im Oktober an die Heilige Pönitentiarie durch Vermittlung seines Freundes in Rom und legte zwei Fragen vor: I. Hat Thomas recht gehandelt? II. Wenn nicht, kann wenigstens Simplicia in gutem Glauben gelassen werden? Die Antwort lautete: ad Ium: die Handlungsweise von Thomas als Ratgeber von Simplicia kann nicht gebilligt werden; ad IIum: Ist Simplicia im guten Glauben, dann kann sie darin belassen werden; sollte sie aber noch einmal mit der nämlichen Bitte an einen Priester herantreten, dann muß sie über die Unerlaubtheit aufgeklärt werden. Die Entscheidung der Heiligen Pönitentiarie werden wir verstehen, wenn wir folgende Bestimmungen der Kongregation des Heiligen Offiziums und der Propaganda vor Augen halten: S. Off. 10. April 1704: „Se almeno nelle feste principali dell' anno possano i convertiti, per evitare le persecuzioni alle quali soccomberebbe, come altre volte, la religione cattolica, comparire nelle chiese degli scismatici, e trattenersi poco tempo, quando specialmente gli scismatici celebrano, e recitano i divini uffici, senza veruna cooperazione e consenso al rito eretico, ma solamente baciare la porta della chiesa, fare tre adorazioni alla SS. Trinità, venerare le sacre immagini, e recitare privatamente qualche salmo, Pater, Ave o altre simili orazioni.“ Auf diese Frage ließ der Papst mit einem „Negative“ antworten. (Fontes n. 769.) Interessant ist der Fall, der vom Apostolischen Vikar in Konstantinopel in Rom vorgelegt wurde: „Num liceret Sacramentum confirmationis, num aliis sacerdotibus alia Sacramenta administrare cuidam hujus urbis adolescenti catholico, qui quamvis catholice vivat, sacris tamen lutheranorum functionibus, festis ad minus diebus, interesse cogitur a patre haeretico, nolente sui nominis jacturam facere, quam pertimescit, apud conlutheranos suos, nisi filium suum ad suae sectae imitationem perstringat.“ Die Antwort auf die heikle Frage lautete am 28. August 1780: „Esse autem id omne ab hujusce S. Sedis Apostolicae regulis alienum prorsus, atque adversum, etiamsi adolescens obtestetur, malo se prorsus invitoque animo praedictis functionibus exhibere, atque ad ea unice avertenda, quae domi gravissima orirentur incommoda, cum suae praeterea de hac re exheredationis et ejectionis periculo: et quamvis adolescens adiens haereticorum sacra, non se

immisceat illorum precibus, non coenam sumat, non aliud quidquam operetur: sed immobilis vere sicut lapis materialem solummodo praesentiam impendat, et denique licet juvenis polliceatur, cum primo a patria potestate fuerit liber, ejusve actuali imperio, nusquam se haereticorum sacra haec aditurum.“ (Fontes n. 841.) Nur erwähnt seien die Entscheidungen des Heiligen Offiziums vom 29. Januar 1817 (Fontes n. 852); 13. Januar 1818 (l. c. n. 856); 12. Mai 1841 (l. c. n. 885); 22. Juni 1859 (l. c. n. 951); 30. Juni, 7. Juli 1864 (l. c. n. 978); 14. Januar 1874 (l. c. n. 1028); 8. Mai 1889 (l. c. n. 1117). Dazu sei noch erwähnt die Anfrage des Apostolischen Vikars von Aleppo: „Catholici orientales fere omnes, cum in plerisque locis ecclesiarum regimen sit penes schismaticos et haereticos habentes sibi faventem publicam Principum auctoritatem, ut certam eamque gravissimam persecutionem devitent, coguntur filios deferre sacerdoti haeretico ad baptizandum, matrimonia coram eo contrahere, et sinere corpora catholicorum per eosdem haereticos tumulari. Cum haec omnia plerumque fiant cogente necessitate, quaeritur an permitti possint a missionariis.“ Die Antwort war folgende: „Non licere, et ad mentem; mens est quod scribatur Vicario Apostolico juxta Instructionem“ (S. C. de Prop. 6. August 1764. Collectanea n. 455). Endlich erwähnen wir noch das Dekret derselben Kongregation vom 19. Februar 1774 „contra occultantes fidem christianam et infidelitatem simulantes“ (Collectanea n. 501). Eine Mahnung dürfte angebracht sein, die Vermeersch (Epitome, vol. II, n. 577) mit Recht macht: „quae (= decreta seu responsa S. Off.) accurate perpendenda sunt, ne ultra vel infra eorum vim intelligantur. Alia enim sonant absolutam prohibitionem; alia ita enuntiantur, ut ipse formulae textus temperet conclusionem; alia attendunt ad circumstantias, quae variare possunt.“ Die Schwierigkeit, die dem Falle Simplicia eigen ist, nämlich der Umstand, daß Simplicia pro foro externo protestantisch ist, wird wohl am besten gelöst in der Civiltà Cattolica, die anläßlich des Todes und des Begräbnisses Königs Nikolaus von Montenegro einen bedeutenden Artikel über die communicatio in sacris veröffentlichte (a. 1921, vol. II, S. 338 ff.; vol. III, S. 22 ff.; vol. IV, S. 503 ff.). Der Artikel macht darauf aufmerksam, daß die Terminologie bei den Autoren nicht einheitlich ist; der Autor nennt die communicatio eine activa, wenn wir positiv an dem Kultus der Andersgläubigen teilnehmen; passiva, wenn wir rein negativ uns beteiligen, indem wir uns jeder kultlichen Handlung enthalten (andere Autoren fassen communicatio activa und passiva anders); ferner kann die Teilnahme eine rein materielle sein oder aber eine formelle; sie ist formell, wenn jemand mit Herz und Verstand an dem nichtkatholischen Gottesdienst teilnimmt, in-

nerlich dem betreffenden Kultus zustimmt; materiell wird die Teilnahme genannt, wenn diese innere Teilnahme fehlt. Die formelle Teilnahme an einem nichtkatholischen Gottesdienst kann doppelter Natur sein: *explicita* oder *implicita*. Der Verfasser des Artikels in der *Civiltà Cattolica* definiert die *explicita* als beabsichtigte, zustimmende, innerliche Teilnahme an den religiösen Gebräuchen Andersgläubiger und folgerichtig als Anerkennung der betreffenden Religionsgenossenschaft; die Teilnahme ist als *implicita* zu bezeichnen, wenn bei der Teilnahme an einem solchen Gottesdienst die Absicht fehlt, innerlich, d. h. mit Herz und Verstand die betreffende Kultushandlung anzuerkennen, aber trotzdem eine Kulthandlung setzt, die notwendig ihrem Wesen nach mit dem nichtkatholischen Gottesdienst verknüpft ist; wer diese Kulthandlung setzt, will dadurch auch die Wirkung dieser Kulthandlung, den Sinn derselben, nämlich die wirkliche und wirksame Teilnahme an einem nichtkatholischen Gottesdienst. Im Falle von *Simplicia* liegt meines Erachtens eine solche *implicita communicatio* an dem protestantischen Gottesdienste vor; die Teilnahme ist sicher keine *explicita*; denn von einer Anerkennung und innerer Teilnahme kann keine Rede sein; aber die Teilnahme am Abendmahl ist als Anerkennung des protestantischen Kultus anzusehen; der innere Protest kann diese Tatsache nicht aus der Welt schaffen. Nun aber ist auch die *implicita communicatio in sacris* unerlaubt (l. c. S. 346). Zudem ist die Teilnahme von *Simplicia* eine *communicatio activa*, und dies nicht bloß an einem Gottesdienst, der dem Inhalt nach nichts gegen den katholischen Glauben enthält, sondern an einem Gottesdienst, der *implicite* die Anerkennung des protestantischen Abendmahles enthält. Aus diesem Zusammenhang können wir die Entscheidung der Heiligen Pönitentiarie verstehen. Man vergleiche noch: diese Zeitschrift, Jahrg. 1899, S. 251 ff.; 1915, S. 105 ff.; 1925, S. 601 ff.; 1928, S. 585 ff.; ferner Augustine, *A Commentary on the new Code of Canon Law*, (ed. 2) vol. VI, S. 192 f., wo er ausdrücklich von dem Verbote spricht, das Abendmahl in der Kirche von Andersgläubigen zu empfangen; von dem nämlichen Verbot spricht auch Sägmüller (*Handbuch des katholischen Kirchenrechtes*, 4. Aufl., S. 120); ich nenne noch *Coronata*, *Institutiones Juris canonici*, vol. II, n. 835; *Ferreres*, *Institutiones canonicae*, vol. II, n. 198; *Eichmann*, *Lehrbuch des Kirchenrechts* (2. Aufl.), § 181, 4; *De Meester*, *Compendium* (ed. 1926) tom. III, P. I, n. 1252; *Bouuaert-Simenon*, *Manuale jur. can.* (ed. 2), n. 823, wo hervorgehoben wird, daß die *communicatio activa* deshalb unerlaubt ist, weil sie eine „*approbatio falsae religionis*“ enthält; *Blat*, *Commentarium textus Cod. jur. can.*, lib. III, n. 124 ssq.; er zitiert eine große Zahl von Ent-

scheidungen in der Frage der communicatio in sacris; Vermeersch, Theologia Moralis, tom. II, n. 50 ssq.; er mahnt am Schluß folgendermaßen: „De monitione facienda, cum interrogamur, et de bona fide non turbanda eorum qui in difficillimis adjunctis faciunt, sine periculo propriae ruinae, quae in se non licent, regulae generales applicandae sunt. Easque applicabat S. Officium 26 april. 1894 ad pueros qui in Russia ritus acatholicos participare adigebantur.“ Diese Regel wandte auch die Pönitentiarie in unserem Falle an: „Si mulier, de qua agitur, sit in bona fide; silendum, ei tamen permitti non posse, ut iterum id petat ad Coenam in posterum denuo accedere.“ Ich möchte schließen mit einer Mahnung der Heiligen Kongregation der Propaganda an die Bischöfe Albaniens und der benachbarten Länder am 19. Februar 1774 (Collectanea n. 501): „Archiepiscopi, Episcopi, et Superiores Missionum Albaniae, Serviae aliarumque provinciarum, zelo et charitate unumquemque illorum, qui praemissa facit non verentur, arguentes, increpantes, admonentes, se in nullo casu posse Christum erubescere, falsamque religionem simulare, quin spem aeternae retributionis abiciant. Factum insuper magni Eleazari ante illorum oculos constituent, qui cum compelleretur simulare de sacrificii carnibus lege vetitis manducasse, ut vitae periculum effugeret, gloriosissimam mortem magis quam odibilem vitam elegit, memorandam illam sententiam pronuncians: Etsi in praesenti tempore supplicii hominum eripiar, sed manum Omnipotentis nec vivus nec defunctus effugiam.“

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Quinquennalfakultäten deutscher Bischöfe.) Zu den Ausführungen im zweiten Heft dieser Quartalschrift 1934, S. 389, teilt uns das Hochwürdigste General-Vikariat Trier mit, daß bezüglich *Lesung verbotener Bücher* den Hochwürdigsten Herren Bischöfen der Fuldaer Konferenz unter dem 26. März 1934 vom Heiligen Offizium nachstehende Vollmachten (Nr. 802/1934) erteilt wurden:

„Ut Ordinarius concedere valeat, non ultra triennium, licentiam legendi ac retinendi, sub custodia tamen ne ad aliorum manus perveniant, libros et ephemerides prohibita, etiam haeresim ex professo propugnantia et fundamenta religionis evertere nitentia — exceptis operibus de obscoenis ex professo tractan-